

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern Zittau“

Aufgrund von § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, und von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern Zittau“ vom 01.07.1993, rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung im Zittauer Stadtanzeiger vom 04.08.1993, wird aufgehoben.

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des im anliegenden Lageplan A abgegrenzten Geltungsbereichs.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Zittauer Stadtanzeiger in Kraft.

Zittau, den 25.11.2021

Thomas Zenker
Oberbürgermeister

Anlage:
Lageplan A

Bekanntmachungshinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Großen Kreisstadt Zittau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jedermann kann die Aufhebungssatzung nebst des beigefügten Lageplans zum Geltungsbereich in der Stadtverwaltung Zittau im Amt für Recht, Bauaufsicht & Stadtentwicklung, Referat Stadtplanung, Sachsenstraße 14, Zimmer 106-108 während der Dienststunden

Mo/Mi/Do	8-12 Uhr und 13-16 Uhr
Di	8-12 Uhr und 13-18 Uhr
Fr	8-12 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zittau, den 25.11.2021

Thomas Zenker
Oberbürgermeister